

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 205 a

Beschlußempfehlung
des Innenausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. September 1990

zum

Antrag
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 22. August 1990
sowie

zum

Antrag
der F.D.P.-Fraktion
in der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
(Drucksache Nr. 149)
vom 12. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Aufgaben
und Befugnisse der Polizei

gez. D. Brinksmeier
Vorsitzender

Als Grundlage für die Erarbeitung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses wurde der Entwurf des Gesetzes über die Aufgaben der Polizei (Drucksache Nr. 205) festgelegt.

Ä n d e r u n g e n

zum Gesetzentwurf des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik "Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei"

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei"

2. Inhaltsverzeichnis

Zweiter Unterabschnitt: Datenerhebung

§ 33 Grundsätze der Datenerhebung

§ 33 a Datenerhebung

3. Siebenter Abschnitt: Zuständigkeit und Sonderpolizei

§ 83 Regelung über das gemeinsame Landeskriminalamt

§ 84 Aufgaben des gemeinsamen Landeskriminalamt

4. § 11 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

"Beim Einsatz von Polizei als geschlossene Einheiten hat jeder Angehörige der Polizei zur Gewährleistung der Identifizierbarkeit deutlich sichtbar eine Dienstnummer zu tragen."

5. § 15, Punkt 2 c) ist "mögliche" zuzustreichen.

6. § 16 (4)

Die betroffene Person ist bei Vornahme der erkennungsdienstlichen Maßnahmen über die Vernichtungspflicht zu informieren.

Sind die Unterlagen ohne Wissen des Betroffenen angefertigt worden, so ist ihm mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

7. § 18 nach (3) 2. ist einzufügen:

Die zwangsweise Vorführung darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge vorliegt.

Die im Strafverfahrensrecht bestehenden Bestimmungen über verbotene Vernehmungsmethoden gelten entsprechend.

8. § 20 Punkt 2

... das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern; die Annahme, daß eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, daß

a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist, oder

b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefundene werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben mußte, oder

c) die bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlaß bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist oder

3. das unerläßlich ist, um eine Platzverweisung nach § 19 durchzusetzen.

9. § 21 Absatz (2) ist der zweite Satz zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

"Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung."

10. § 22 Absatz 3, Satz 2 ist zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

"Frauen sind von Männern getrennt in Gewahrsamsräumen unterzubringen."

11. § 27 (1) Punkt 4

... von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen."

12. § 27 (4) c) ist "mögliche zu streichen

13. § 33 wird durch folgende §§ 33 und 33 a ersetzt:

§ 33

Grundsätze der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogenen Daten nur erheben, soweit dies durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung der Polizei zugelassen ist.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Personenbezogene Daten des Betroffenen können auch bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Datenerhebung beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder wenn die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet würde.

(3) Personenbezogene Daten sind von der Polizei grundsätzlich offen zu erheben.

(4) Werden Daten beim Betroffenen oder bei Dritten offen erhoben, sind diese auf Verlangen in geeigneter Weise hinzuweisen auf

1. die Rechtsgrundlage der Datenerhebung,

2. eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft.

Der Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Datenerhebung oder eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht kann zunächst unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe oder die schutzwürdigen Belange Dritter beeinträchtigt oder gefährdet würden.

§ 33 aDatenerhebung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in Art. 6,7 und 9 genannte Personen und über andere Personen erheben, wenn dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 1 Abs. 1),
2. zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2),
3. zur Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 3) oder
4. zur Erfüllung ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragener Aufgaben (§ 1 Abs. 4)

und die §§ 12 bis 32 die Befugnisse der Polizei nicht besonders regeln.

(2) Die Polizei kann ferner über

1. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
2. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
3. Verantwortliche für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit,
4. Personen, deren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Informationen über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen erforderlich ist.

14. § 35 (1) Punkt 2

... über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von diesen Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, sowie über deren ... erforderlich ist.

15. § 36 (1) Punkt 2

(Änderung analog § 35 (1) Punkt 2)

16. § 37 (1) Punkt 2

(Änderung analog § 35 (1) Punkt 2)

17. § 38 (1) Punkt 2

(Änderung analog § 35 (1) Punkt 2)

18. § 39 (1)

Die Polizei kann durch einen Angehörigen, der unter einer ihm verliehenen, auf unbestimmte Zeit angelegte Legende eingesetzt, ... und andere Personen erheben, wenn ...

19. § 48 (1) letzter Satz "Der Minister des Innern regelt das Nähere durch Anordnung", ist zu streichen und als Absatz (3) ist neu aufzunehmen:

(3) Der Minister des Innern regelt das Nähere durch Rechtsvorschriften.

20. § 58 (1) letzte Zeile - hinter "einer" ist gegenwärtigen einzufügen.

21. Neufassung des gesamten § 82

Das zentrale Kriminalamt wird als Gemeinsames Landes-
kriminalamt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen im Sinne des § 3
Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundes-
kriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) weiterge-
führt, solange und soweit diese keine Landeskriminal-
ämter errichtet haben.

22. Neufassung des gesamten § 83

Die Länder regeln durch Vereinbarung Sitz, Dienst- und
Fachaufsicht sowie Kostentragung für das Gemeinsame Landes-
kriminalamt. Solange und soweit solche Vereinbarungen
nicht getroffen sind, ist das Gemeinsame Landeskriminalamt
dem Land Brandenburg vorübergehend angegliedert und
sein vorläufiger Sitz ist Berlin. Die Kosten für das
Gemeinsame Landeskriminalamt werden von den Ländern
anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen
Länder getragen, die kein eigenes Landeskriminalamt
unterhalten.

23. Neufassung des gesamten § 84

Das gemeinsame Landeskriminalamt nimmt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Länder deren kriminalpolizeiliche Aufgaben (gemäß § 1), insbesondere auch die Erstellung von Expertisen und Informationsverarbeitung mit überregionaler Bedeutung wahr.

24. In § 87 Absatz 3, Satz 1 werden die Ziffern "79-83" durch die Ziffern 81-85 ersetzt.

In § 87 Absatz 3, Satz 2 werden die Ziffern "79-83" durch die Ziffern 82-84 ersetzt und die Worte "sowie der Aufgaben der Transportpolizei" gestrichen.

Es wird folgender Satz angefügt:

Die §§ 80 Absatz 2 und 85 gelten bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands.